clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 076/12

Datum: 14. September 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Einführung neuer Outsourcing-Rahmenbedingungen

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Anzeige des Outsourcing von Clearing-Funktionen von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG
3. Anzeige des Outsourcing von Backoffice-Funktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Am 12. September 2012 hat der Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG beschlossen, welche die neuen Outsourcing-Rahmenbedingungen für Clearing-bezogene Funktionen von Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern enthalten.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Einführung neuer Outsourcing-Rahmenbedingungen

Einführung

Am 1. Oktober 2012 führt Eurex Clearing neue Outsourcing-Rahmenbedingungen ein. Die neuen Rahmenbedingungen gelten für alle Funktionen des Clearing, Risikomanagements und Backoffice, die von Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Zusammenhang mit dem Clearing auszuführen sind.

Die bestehenden Outsourcing-Rahmenbedingungen von Eurex Clearing wurden im Jahr 2006 eingeführt. Um den Anforderungen unserer Mitglieder gerecht zu werden und Einheitlichkeit für alle abgewickelten Märkte zu schaffen, werden sich mit Einführung der neuen Outsourcing-Rahmenbedingungen für die Outsourcing-Vereinbarungen von Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern die folgenden Bedingungen ändern:

- Das Unternehmen, an das ausgelagert wird („Insourcer") kann in jedem beliebigen Land ansässig sein, vorausgesetzt, dass Eurex Clearing eine entsprechende Erlaubnis besitzt oder aufgrund des Outsourcing keine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis erlangen muss.
- Der Insourcer muss kein Finanzdienstleister oder Mitglied der Eurex Clearing sein.
- Der Insourcer kann, falls erforderlich, eine direkte Anbindung an die EDV der Eurex Clearing besitzen.
- Für das auslagernde Clearing-Mitglied („Outsourcer") ist es nicht mehr erforderlich, die Auslagerung seiner Clearing-Funktionen von der Hessischen Börsenaufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Outsourcing-Prinzipien

Zusätzlich zu den oben genannten wesentlichen Änderungen gelten die folgenden Outsourcing-Prinzipien:

1) Jede Outsourcing-Vereinbarung muss Eurex Clearing schriftlich in einem von ihr festgelegten Format angezeigt werden. Siehe dazu auch „Prozess für den Antrag auf eine neue Outsourcing-Vereinbarung".
2) Der Outsourcer bleibt gegenüber Eurex Clearing zu jeder Zeit in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Funktionen verantwortlich.
3) Das Outsourcing muss in Übereinstimmung mit den für den Outsourcer und den Insourcer geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden Clearing-Vereinbarung erfolgen.
4) Die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Funktionen muss sichergestellt sein, diesbezüglich ist der Outsourcer verpflichtet, für die Dauer des Outsourcing angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der ausgelagerten Funktionen durch den Insourcer einzurichten und vorzuhalten.
5) Der Outsourcer muss den jederzeitigen Zugang zu den ausgelagerten Funktionen sicherstellen, die Fähigkeit des Insourcers zur Durchführung der ausgelagerten Funktionen fortlaufend überwachen und beim Insourcer regelmäßig Prüfungen (Audits) durchführen. Die Audits können entweder vom Outsourcer selbst oder von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. Alternativ kann der Insourcer verpflichtet werden, die Einhaltung der Outsourcing-Prinzipien zu bestätigen.
6) Der Outsourcer muss vertraglich sicherstellen, dass Eurex Clearing berechtigt ist, selbst Compliance Audits beim Outsourcer und Insourcer durchzuführen.
7) Der Outsourcer muss den Insourcer verpflichten, einen qualifizierten Backoffice-Mitarbeiter zu benennen, sofern der Outsourcer selbst hierzu verpflichtet ist (außer im Fall eines Outsourcing an ein Clearing-Mitglied).
8) Outsourcer und Insourcer müssen zur Eskalation von Problemen in Bezug auf die ausgelagerten Funktionen jeweils mindestens eine Kontaktperson benennen, die ausreichende Kenntnisse der deutschen und/oder englischen Sprache besitzt und die während des gesamten Clearing-Geschäftstages inklusive aller Handels- und Nachhandelsphasen ununterbrochen zur Verfügung steht.

9) Wenn der Insourcer eine direkte technische Anbindung an die EDV der Eurex Clearing wünscht, muss der Insourcer einen „Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag)“ ausgefüllt und unterschrieben bei Eurex Clearing einreichen.
10) Eine Outsourcing-Vereinbarung kann, mit Einverständnis des entsprechenden Outsourcer, weiteres Outsourcing von ausgelagerten Funktionen seitens des Insourcer an einen anderen Insourcer einschließen („Sub-Outsourcing”).
11) Der Insourcer ist verpflichtet, kundenbezogene Daten vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen.
12) Der Outsourcer ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen eingehalten werden.
13) Outsourcing von Backoffice-Funktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds an ein anderes Unternehmen als sein Clearing-Mitglied für den entsprechenden Markt erfordert die vorherige Zustimmung des entsprechenden Clearing-Mitglieds.
14) Wenn ein Clearing-Mitglied sämtliche Clearing-Funktionen auslagert, ist es nicht erforderlich, dass das Clearing-Mitglied einen vollständigen technischen Zugang zur EDV der Eurex Clearing besitzt. Es muss jedoch mindestens eine Anbindung an die Common Report Engine und einen Zugang zum Eurex Clearing GUI (alternativ über den Zugang einer MISS) vorhanden sein.
15) Eurex Clearing kann zu jeder Zeit ein Vetorecht in Bezug auf eine Outsourcing-Vereinbarung ausüben, wenn ihr bekannt wird, dass die ordnungsgemäße Ausführung der ausgelagerten Funktionen nicht gewährleistet ist (wie in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG dargelegt).

Bestehende Outsourcing-Vereinbarungen

Eurex Clearing räumt Clearing- und Nicht-Clearing-Mitgliedern, die bereits eine Clearing- und/oder Backoffice-Outsourcing-Vereinbarung abgeschlossen haben, für die Erfüllung der neuen Anforderungen gemäß der aktualisierten Version der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG sowie für die Einreichung des aktualisierten Antragsformulars für die Anzeige des bestehenden Clearing- und/oder Backoffice-Outsourcing einen Übergangszeitraum von drei Monaten ein.

Falls die neuen Anforderungen innerhalb von drei Monaten ab Einführung nicht erfüllt werden, kann Eurex Clearing ihr Vetorecht entsprechend den aktualisierten Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing ausüben, um die Outsourcing-Vereinbarung zu beenden.

Prozess für den Antrag auf eine neue Outsourcing-Vereinbarung

Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder werden gebeten, ihre Outsourcing-Vereinbarung unter Verwendung des entsprechenden Formulars anzuzeigen (für Clearing-Mitglieder: „Anzeige des Outsourcing von Clearing-Funktionen von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG”; für Nicht-Clearing-Mitglieder: „Anzeige des Outsourcing von Backoffice-Funktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG”). Das Formular muss Angaben zu allen erforderlichen Details sowie den Markt enthalten, für welchen die entsprechenden Funktionen ausgelagert werden sollen.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Member Services & Admission Team unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder memberservices@eurexclearing.com.

14. September 2012

KAPITEL I ABSCHNITT 1 UND KAPITEL IX WERDEN ÜBERARBEITET.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT MARKIERT:

EINGEFÜGTER TEXT IST UNTERSTRICHEN.

GELÖSCHTER TEXT IST DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1
ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

7.2 BEENDIGUNGSGRÜNDE

7.2.1 [...]

(1)-(11) [...]

(12) **Nichteinhaltung der OUTSOURCING-Vorgaben**

Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Beendigung des OUTSOURCING oder zur Wiederaufnahme der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 14.2.10.

[...]

13 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

13.1 Haftung, Notfallmaßnahmen

[...]

13.1.3 Wird ein ordnungsgemäßes CLEARING ~~Verfahrung~~ VERFAHREN bei einem CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS ~~beeinträchtigt,~~ insbesondere wegen technischer Störungen beeinträchtigt, so hat das betreffende CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS die Eurex Clearing AG umgehend darüber zu informieren. Entsprechende Notfallmaßnahmen der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien rechtsverbindlich.

[...]

13.2 Vertragsstrafen

13.2.1 Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (1) oder im Falle der Nichtlieferung von WERTPAPIEREN oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer PHYSISCHEN LIEFERUNG gemäß den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat – hat das CLEARING-MITGLIED eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 − oder den entsprechenden Gegenwert in CHF − pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe − ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 − nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende CLEARINGWÄHRUNG geltenden Tageszinssatz.

[...]

14 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; ~~Auslagerung~~Outsourcing von CLEARING-Funktionen

14.1 Weitergabe von Informationen ~~über LINK-CLEARING-HÄUSER,~~in Bezug auf CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER ~~der~~ durch die Eurex Clearing AG ~~an Dritte~~

14.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre CLEARING-MITGLIEDER, NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und LINK-CLEARING-HÄUSER vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe ~~gesetzlich verlangt~~ aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder LINK-CLEARING-HAUS seine Zustimmung erteilt hat.

14.1.2 Unbeschadet der Bestimmungen in 14.1.1 ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Informationen an die börslichen und außerbörslichen Handelsplattformen und LINK-CLEARING-HÄUSER weiterzuleiten, für die das CLEARING-MITGLIED ~~sich~~ seine Aufnahme als MARKTTEILNEHMER ~~beworben~~ beantragt hat:

(1) Erteilung einer CLEARING-LIZENZ;

(2) Aufhebung oder Aussetzung einer CLEARING-LIZENZ;

(3) Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES, INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES;

(4) Beendigung der CLEARING-VEREINBARUNG.

14.1.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer ~~14.1.1,~~14.1.1 ist die Eurex Clearing AG ~~ebenfalls~~ berechtigt, alle Daten und Informationen, die sich auf CLEARING-MITGLIEDER oder NICHT-CLEARING-MITGLIEDER beziehen und zur ordnungsgemäßen Durchführung des CLEARINGS und zur Erfüllung von TRANSAKTIONEN erforderlich sind, an Clearing- ~~oder~~und Abwicklungsinstitute oder unabhängige Wirtschaftsprüfer weiterzugeben, die vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen, oder entsprechende Daten und Informationen einzuholen.

14.1.4 Die ~~Absätze~~Ziffern 14.1.1 und 14.1.2 gelten für ein von den darin genannten Geschäftsvorfällen betroffenes LINK-CLEARING-HAUS entsprechend. Ferner darf die Eurex Clearing AG ~~auch~~ Daten ~~anderer~~von CLEARING-MITGLIEDERN an ein LINK-CLEARING-HAUS weitergeben, ~~die~~ wenn dies für Zwecke des Risikomanagements im Hinblick auf den zwischen ihnen bestehenden Clearing-Link erforderlich ~~sind~~ ist.

14.2 Erfüllung und ~~teilweise Auslagerung der~~ Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen ~~eines CLEARING-MITGLIEDS~~

14.2.1 ~~CLEARING-MITGLIEDER haben alle ihnen~~ Vorbehaltlich Ziffer 14.2.2 bis 14.2.12 hat jedes CLEARING-MITGLIED und jedes NICHT-CLEARING-MITGLIED alle ihm im Zusammenhang mit dem CLEARING ~~von TRANSAKTIONEN durch die Eurex Clearing AG~~ obliegenden Funktionen~~, insbesondere das Risikomanagement,~~ selbst und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ~~dass die~~ ob das CLEARING-VERFAHREN technisch über die von der Eurex Clearing AG oder ~~ein~~ einem LINK-CLEARING-HAUS betriebenen Clearingsysteme durchgeführt werden.

14.2.2 Ein CLEARING-MITGLIED ~~kann nach vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber der Eurex Clearing AG bestimmte Clearing- und Risikomanagement-Funktionen an Dritte auslagern, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~ oder ein NICHT-CLEARING-MITGLIED kann die von ihm auszuübenden CLEARING-, Risikomanagement- oder Back-Office-Funktionen (die „**AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN**“) ganz oder teilweise auf ein anderes CLEARING-MITGLIED, NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen Dritten (jeweils ein „**INSOURCER**“ und jedes auslagernde CLEARING-MITGLIED oder NICHT-CLEARING-MITGLIED ein „**OUTSOURCER**“) mittels einer Outsourcing-Vereinbarung zwischen dem OUTSOURCER und dem INSOURCER auslagern („**OUTSOURCING**“). Das OUTSOURCING kann mit vorheriger Zustimmung des betreffenden OUTSOURCERS ein weiteres Outsourcing der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den INSOURCER („**SUB-OUTSOURCER**“) an einen weiteren Insourcer („**SUB-OUTSOURCING**“) umfassen. Die Vorgaben für das OUTSOURCING gelten entsprechend für das SUB-OUTSOURCING. Der OUTSOURCER bleibt gegenüber der Eurex Clearing AG für die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN voll verantwortlich.

14.2.3 Jedes OUTSOURCING muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) ~~Der aufsichtsrechtliche Status des Dritten hinsichtlich der Erlaubnis Finanzdienstleistungen für andere zu erbringen, muss zumindest dem eines Finanzdienstleistungsinstituts entsprechen;~~ das OUTSOURCING erfolgt unter Einhaltung der für den OUTSOURCER und den INSOURCER geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG;

(2) ~~der Dritte hat seinen Sitz in einem Staat, in dem ein Informationsaustausch der nationalen Aufsichtsbehörde mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sichergestellt ist;~~ die Eurex Clearing AG ist infolge des OUTSOURCINGS nicht dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lizenz oder Erlaubnis zu erlangen, es sei denn, die Eurex Clearing AG entscheidet in ihrem freiem Ermessen, eine solche Lizenz oder Erlaubnis zu beantragen;

(3) die ordnungsgemäße Durchführung ~~des Clearings~~ der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN ist sichergestellt~~, und der Übertragungsempfänger von Clearing- und/oder Risikomangement-Funktionen weist Folgendes nach~~; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet:

(a) den ~~Einsatz eines~~ INSOURCER vertraglich zu verpflichten, (i) einen qualifizierten ~~Mitarbeiters~~ Mitarbeiter im Back-Office in entsprechender Anwendung von Ziffer 2.1.2 Absatz (5)(c) einzusetzen (dies gilt nur, wenn der OUTSOURCER selbst hierzu verpflichtet ist und gilt nicht, wenn der INSOURCER ein CLEARING-MITGLIED ist, das hierzu bereits gegenüber der Eurex Clearing AG direkt verpflichtet ist), (ii) kundenbezogene Daten (d.h. Kunden des OUTSOURCERS betreffende Daten)

vertraulich zu behandeln und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz solcher kundenbezogenen Daten zu ergreifen, und (iii) solche kundenbezogenen Daten ausschließlich zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN zu verwenden;

(b) für die Dauer des OUTSOURCING angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den INSOURCER einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang ~~des auslagernden CLEARING-MITGLEIDS zu den ausgelagerten Clearing und/oder Risikomanagement-Funktionen in den entsprechenden Systemen des Übertragungsempfängers;~~zu den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (außer im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an sein CLEARING-MITGLIED) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des INSOURCERS zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN fortlaufend zu überwachen, (iii) bei dem INSOURCER regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des INSOURCERS durch den OUTSOURCER selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des INSOURCERS zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß den in dieser Ziffer 14.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das OUTSOURCING;

(c) ~~die Erfüllung der Vorschriften zur ordnungsgemäßen Erfassung, Verwaltung und Verwahrung von Geld- und Wertpapierbeständen nach den Vorschriften des KWG oder vergleichbaren Bestimmungen einer für das auslagernde CLEARING-MITGLIED geltenden Rechtsordnung;~~sicherzustellen, dass die Beschränkungen des § 181 BGB hinsichtlich Insichgeschäften oder ähnlicher gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, insbesondere im Hinblick auf die Begründung von TRANSAKTIONEN, eingehalten werden;

(d) im Falle eines direkten technischen Anschlusses des INSOURCERS an die Systeme der Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass alle Genehmigungen vorliegen, die zur Übertragung personenbezogener Daten von der Eurex Clearing AG an den INSOURCER im Zusammenhang mit den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN sowie zur anderweitigen Verarbeitung oder Verwendung von personenbezogenen Daten notwendig sind; und

(e) der Eurex Clearing AG die folgenden Informationen in einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Format zur Verfügung zu stellen: (i) eine Liste der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, (ii) den Namen und eingetragenen Sitz des INSOURCERS, (iii) eine Bestätigung, dass der INSOURCER über angemessene Ressourcen und Fachkenntnis für die Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN verfügt, (iv) die vorgesehene Dauer des OUTSOURCING, (v) die Kontaktpersonen beim OUTSOURCER und beim INSOURCER in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, jeweils einschließlich mindestens einer

Kontaktperson, die während der üblichen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung in Bezug auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN für die Eskalation etwaiger Probleme zur Verfügung steht und über ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse verfügt, und (vi) sämtliche anderen Informationen, welche die Eurex Clearing AG billigerweise zur Prüfung des beabsichtigten OUTSOURCINGS anfordert;

(4) im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an ein anderes Unternehmen als sein CLEARING-MITGLIED hat das CLEARING-MITGLIED dem OUTSOURCING zugestimmt; und

(5) ~~(4) solche~~die weiteren Voraussetzungen, die von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen festgesetzt ~~werden können und den CLEARING-MITGLIEDERN~~und gemäß Ziffer 15.1 ~~bekannt gegeben~~veröffentlicht werden.

14.2.3 ~~Im Falle der Auslagerung bestimmter Clearing- und/oder Risikomanagement-Funktionen nach Ziffer 14.2.2 bleibt das auslagernde CLEARING-MITGLIED gegenüber der Eurex Clearing AG für deren ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen des CLEARING-VERFAHRENS verantwortlich und haftbar.~~

14.2.4 ~~Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, weitere Auskünfte und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Funktionen durch ein CLEARING-MITGLIED oder den Dritten, auf den Clearing- und/oder Risikomangement-Funktionen ausgelagert wurden, zu verlangen. Weiterhin kann die Eurex Clearing AG jederzeit auf eigene Kosten einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der auf das CLEARING-VERFAHREN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des CLEARING-MITGLIEDS sowie des Dritten, auf den die Clearing- und/oder Risikomangement-Funktionen ausgelagert wurden, beauftragen. Das betreffende CLEARING-MITGLIED hat die erforderlichen Befugnisse der Eurex Clearing AG gegenüber dem Dritten, auf den die Clearing- und/oder Risikomangement-Funktionen ausgelagert wurden, vertraglich sicherzustellen.~~Ein OUTSOURCING kann erst nach Erfülllung der folgenden Voraussetzungen erfolgen:

(1) der OUTSOURCER hat die in Ziffer 14.2.3 Absatz (3)(e) beschriebenen Informationen zur Verfügung gestellt und gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass die weiteren Voraussetzungen gemäß Ziffer 14.2.3 erfüllt sind;

(2) die Eurex Clearing AG hat den Erhalt der Informationen gemäß Absatz (1) schriftlich bestätigt und den Tag festgelegt, ab dem das OUTSOURCING beginnen kann (das „**OUTSOURCING-DATUM**“).

Die Bestätigung gemäß Absatz (2) stellt keine Bestätigung über die Erfüllung der in Ziffer 14.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch die Eurex Clearing AG dar. Die Eurex Clearing AG kann sich auf die vom OUTSOURCER jeweils gelieferten Informationen verlassen und führt diesbezüglich keine eigenen Prüfungen durch.

14.2.5 Wird der Eurex Clearing AG bekannt oder besteht der begründete Verdacht, dass die in Ziffer 14.2.3 beschriebenen Voraussetzungen~~,~~ für ~~die Auslagerung nicht vorliegen, ist das betreffende CLEARING-MITGLIED~~ das OUTSOURCING nicht erfüllt sind, ist der OUTSOURCER verpflichtet, die ~~unmittelbare~~ unverzügliche Erfüllung der Voraussetzungen für ~~die Auslagerung unverzüglich zu erfüllen oder die Auslagerung zu beenden. Dasselbe gilt, wenn die Auslagerung gegen sonstige~~

~~geltende Rechtsvorschriften verstößt.~~ das OUTSOURCING sicherzustellen oder das OUTSOURCING nach Mitteilung durch die Eurex Clearing AG zu beenden.

14.2.6 Die Eurex Clearing AG kann vom OUTSOURCER jederzeit weitere Informationen und Nachweise bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN verlangen, insbesondere (i) jegliche OUTSOURCING-Vereinbarungen, (ii) eine Bestätigung, dass das OUTSOURCING im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den CLEARING-BEDINGUNGEN erfolgt, oder (iii) eine Bestätigung der zuständigen Aufsichtsbehörden, dass das OUTSOURCING im Einklang mit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften erfolgt bzw. die Eurex Clearing AG nicht dazu verpflichtet, zusätzliche Lizenzen oder Erlaubnisse zu erlangen.

14.2.7 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit auf eigene Kosten selbst oder durch Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers die auf das CLEARING-VERFAHREN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des OUTSOURCERS und des INSOURCERS prüfen (jede solche Maßnahme eine „**COMPLIANCE-PRÜFUNG**“). Der OUTSOURCER hat vertraglich sicherzustellen, dass die Eurex Clearing AG berechtigt ist, diese Rechte auch gegenüber dem INSOURCER auszuüben.

Jede COMPLIANCE-PRÜFUNG wird ausschließlich im Interesse der Eurex Clearing AG und nicht im Interesse oder zugunsten des OUTSOURCERS oder einer anderen Person durchgeführt. Insbesondere (i) stellt die COMPLIANCE-PRÜFUNG keine Beratung des OUTSOURCERS in Bezug auf rechtliche, steuerliche, bilanzielle, aufsichtsrechtliche oder andere Angelegenheiten dar und (ii) befreit die COMPLIANCE-PRÜFUNG den OUTSOURCER nicht davon, die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß Ziffer 14.2.3 sicherzustellen, insbesondere eigene Prüfungen des INSOURCERS und der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durchzuführen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, die Ergebnisse einer Prüfung oder vom OUTSOURCER zur Verfügung gestellte Informationen zu überprüfen.

14.2.8 Die Eurex Clearing AG kann jederzeit ein Vetorecht in Bezug auf das OUTSOURCING ausüben, wenn ihr einer der folgenden Umstände bekannt wird:

(1) die Verletzung geltender gesetzlicher Bestimmungen oder der betreffenden CLEARING-VEREINBARUNG durch das OUTSOURCING;

(2) die Nichteinhaltung der in Ziffer 14.2.3 beschriebenen Voraussetzungen durch den OUTSOURCER oder den INSOURCER in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (z.B. im Falle eines offensichtlichen Mangels an Ressourcen im Hinblick auf Kompetenz, Reaktionszeiten und technische Kompatibilität);

(3) die Verletzung von Sicherheitsstandards durch den INSOURCER innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Jahren vor dem OUTSOURCING-DATUM oder während der Dauer des OUTSOURCING, die sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN auswirken könnte;

(4) das Risiko von durch das OUTSOURCING verursachten Reputationsschäden für die Eurex Clearing AG (z.B. durch die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den INSOURCER an Dritte);

(5) ein Konzentrationsrisiko infolge der Beauftragung desselben INSOURCERS durch mehrere OUTSOURCER.

14.2.9 Die Eurex Clearing AG kann ihr Vetorecht mit sofortiger Wirkung (i) vor dem OUTSOURCING-DATUM oder (ii) nach dem OUTSOURCING-DATUM ausüben, wenn nach Feststellung der Eurex Clearing AG einer der in Ziffer 14.2.8 beschriebenen Umstände eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das CLEARING-VERFAHREN haben könnte. In allen anderen Fällen räumt die Eurex Clearing AG dem OUTSOURCER vor der Ausübung ihres Vetorechts eine angemessene Frist zur Heilung des jeweiligen Umstands ein. Während dieser Frist kann die Eurex Clearing AG das OUTSOURCING und/oder den Zugang des INSOURCERS zu den Systemen der Eurex Clearing AG einschränken, um ein ordnungsgemäßes CLEARING-VERFAHREN, insbesondere im Hinblick auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN, sicherzustellen.

14.2.10 Nach Ausübung des Vetorechts durch die Eurex Clearing AG ist der OUTSOURCER verpflichtet, das OUTSOURCING zu beenden und die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN mit sofortiger Wirkung oder zu einem von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Absatz (12) dar. Die Eurex Clearing AG kann anstatt dessen eine oder mehrere CLEARING-LIZENZEN des OUTSOURCERS kündigen. Wenn der OUTSOURCER ein NICHT-CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die CLEARING-VEREINBARUNG mit dem auslagernden NICHT-CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.6 kündigen.

14.2.11 Die Eurex Clearing AG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden, Verluste und Kosten, die von ihr durch eine unangemessene oder fehlerhafte Ausübung (i) des Vetorechts gemäß Ziffer 14.2.9 oder (ii) des Rechts zur Durchführung von COMPLIANCE-PRÜFUNGEN gemäß Ziffer 14.2.7 verursacht wurden; hiervon ausgenommen sind fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die infolge einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit entstehen.

14.2.12 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, alle Informationen und kundenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit dem CLEARING-VERFAHREN erhalten hat, an den INSOURCER weiterzugeben, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN erforderlich ist. Der OUTSOURCER stellt die Eurex Clearing AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung geltender Datenschutzgesetze oder vertraglicher Bestimmungen aufgrund einer solchen Weitergabe gestützt sind. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Ablauf oder Kündigung der CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem OUTSOURCER und der Eurex Clearing AG fort.

Kapitel IX
Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[...]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ:

[...]

(f) die Bestimmungen ~~zur Auslagerung~~ für das Outsourcing gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 14.2 hinsichtlich der Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS im Zusammenhang mit dem CLEARING von WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß diesem Kapitel IX, sofern in Ziffer ~~1.1.3~~1.1.4 Absatz (4) nichts Abweichendes vereinbart ist; ~~und~~

[...]

1.1.4 Teilnahme von BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS

[...]

(4) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffern ~~14.2.3 bis 14.2.5 gilt~~ 14.2.2 Satz 4, 14.2.5, 14.2.6 und 14.2.7 gelten entsprechend für die Einschaltung eines BEAUFTRAGTEN DES DARLEHENSGEBERS durch ein DARLEHENSGEBER CLEARING-MITGLIED oder einen Inhaber einer SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ.

[...]